

Landesbibliothek Oldenburg

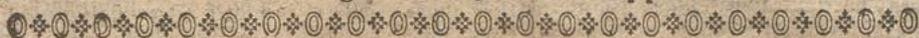
Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1770

8.10.1770 (No. 41)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971688](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971688)

Montag, den 8. Oct. 1770.



Verordnung

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ic. ic. Sügen dir Conrad Hinrich Frefse hiemit zu wissen, gestalten Uns deine Ehefrau Hanna Margareta Dorothea, gebohrne Arens, allerunterthänigst klagend zu vernehmen gegeben, wie du im Jahr 1768. aus Unserm Diensten desertiret, auch sie bösdlich verlassen, und von deinem Aufenthalt und ob du annoch am Leben oder nicht, bis hiezu nichts gewisses in Erfahrung gebracht werden mögen, mit gegiemender Bitte; Wir geruheten Allergnädigst, Dich edictaliter verabladen zu lassen, und im Fall Du als dann nicht erscheinen würdest, die Ehescheidung zu erkennen. Wann nun die Edictal: Citation heute daio wider dich erkannt; So citiren, heischen und laden Wir, aus Landes: Herrlicher Macht und Hoheit, dich hiermit, daß du am Mittwoch den nach dem 22 sten Sonntage nach Trinitatis, wird seyn der 14 te nächstkommenden Monats Nov., den Wir dir für den 1 ten, 2 ten, 3 ten und letzten Gerichts: Termin setzen, oder, da derselbe kein Gerichts: Tagwäre, den nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio alhier, in Person erscheinst, auf bemeldter Supplicantin. wider dich eingebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest, und darauf gerichtlicher Entscheidung gewärtigest, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts desto weniger in der Sachen, auf dein ungehorsames Aussenbleiben, verfahren werden, und in Contumaciam wider dich ergehen solle was Rechts ist; Wornach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg, unter Unserm, zur hiesigen Regierungs: Canceley verordneten Justicel, den 19 ten Sept. 1770.

H. v. Dualen.

v. Warendorff.

(L. S.)
R.

Wenn wegen des, in der Stadt Bremen am 18 ten dieses einfallenden Viehmarkts, von dem dortigen Stadt: Magistrate, nachstehende Verordnung erlassen worden; Demnach Ein Hoch Edler Hochweiser Rath, in Ansehung des am 18 ten Oct. hieselbst bevorstehenden jährlichen Viehmarkts, aus Obrigkeitlicher Sorgfalt für das allgemeine Beste, die Vorkehrungen gemacht, daß (1) auf denen Grenzen des hiesigen Stadtgebietes, aus dergleichen Dörfern, wo man nicht genugsam versichert ist, daß alldorten, wenigstens innerhalb den letztern dreien Monaten, sich keine ansteckende Krankheit, oder sonstigen verdächtiges Viehsterben geäußert, weder einzelne Stücke noch ganze Trifften von Hornvieh, durchgelassen. Dabeneben (2) aus eisernen Verten gerichtliche Attestate oder Pässe der Gesundheit zu produciren sind, und ohne solche Beybringung das unbekannte Vieh nicht einpafiret; Ueberdem (3) In diesen Attestaten oder Pässen enthalten seyn muß: 1.) Der Name des Viehhändlers oder Verkäuffers. 2.) Zahl und Farbe des Viehes. 3.) Wieses gezeichnet. 4.) Daß das Vieh aus solchen Quellen komme, allwo binnen 3 Monathen keine ansteckende Hornvieh: Krankheit verspüret worden; sodann 5.) Daß die Pässe von Ort zu Ort auf der ganzen Passage durch die Beamte zu unzerzeichnen, und von diesen zugleich die Gesundheit des Orts zu attestiren. (4) Die Viehhändler und Verkäuffer gehalten seyn sollen, sothane gerichtliche Pässe zur nähern Untersuchung resp. dem Hrn. Richter zu Borgfeld, oder demjenigen Herrn Vogräfen, durch dessen Vogräffschaft sie zu pafiren gedenken, vorab zu präsentiren, und bevor ihnen durch deren Unterschrift die Durchtreibung verstatet worden, ihr Vieh auf der Grenze, und das hiesige Gebiete nicht betreten zu lassen; Selbige auch (5) dem Befinden nach, solche Pässe mittelst körperlichen Eides dahin zu bestärken, daß das darin beschriebene Vieh, unter Weges weder verwechselt noch vertauschet, oder seitdem durch inficirte Dertter pafiret, auch während der Zeit keines davon krepiret, und bisher nicht das

geringste Merkmalß einiger Krankheit dar in verspürt worden. Sodann endlich (6) Die Austreibung zum Verkauf des Viehes, keinesweges in der Alt- oder Neustadt, sondern nur alleine in der Vorstadt und ausserhalb denen beyden Neustädter Thoren, an vorhin gewöhnlichen Orten, gestattet werden soll, ohne daß das Vieh von einem Ort zum andern getrieben, oder auf andere Plätze gebracht werden möge. Als werden diese Veranstellungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle und jede, sowohl einheimische als auswärtige Viehhändler sich darnach richten, und denenselben gebührend nachleben, auch mit ihrem feilhabenden Vieh an denen angewiesenen Plätzen sich einsinden mögen. Publicat. Bremen, den 3 ten Oct. 1770. Als wird solches, den hiesigen Vieh-Händlern hierdurch nachrichtlich bekannt gemachet.

Decretum Oldenburg in Cancellaria, den 8ten Oct. 1770.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist Brune Martens, Rötter zu Edewecht, gewillet, folgende zu seiner Rötterey gehörige freye Ländereyen, als: (1) eine Wische, hinter der Goehle, ohn gefähr von 3 Tagwerck; (2) Buntjes Camp, von ohn gefähr 5 Scheffel Saat; (3) das neue Land, von gleicher Größe; (4) ein Dremel, auf dem Esche, von 2 und einen halben Scheffel Saat; (5) eine Jahde daselbst, von 2 Scheffel Saat; (6) einen Farren-Acker eben daselbst und eben so groß; (7) ein Stück, auf dem grossen Camp, von 3 Scheffel Saat; (8) ein Stück, eben daselbst, von gleicher Größe, am 9 Nov. h. a. an Ort und Stelle, Stückweise verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist am 6 ten Nov. a. c., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzley.
- 2) Johann Haucke, zu Altenhüntorf, ist gesonnen, den seinem Bruder Albert Gottfried Haucken zuständig gewesenem, und von ihm durch einen Bespruch erstandenen, bey der Huntebrücke belegenen adelich freyen Camp Landes, am 16 ten Nov. a. c. in seinem Wohnhause zu Altenhüntorf, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 12 ten Nov. a. c., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzley.
- 3) Hermann Rudolph Hartieg, hat seine, im Neuenfelde, zwischen Rencke Losen und Claus Weetje belegene Rötterey, als Haus und Garten, an Johann Rudolph Abeling, verkauft.
Die Angabe ist den 19 ten Nov. a. c., auf hiesiger königl. Regierungs-Canzley.
- 4) Christian Winter, zu Elßfleth, hat seinen daselbst am Teiche auswärts belegenen, vor einigen Jahren zugenommenen Placken Landes, nebst der ihm neulich dazu aus gewiesenen Haus-Stelle am Teiche mit zuehör, an Oltmann Ahlers daselbst über getragen, und dieser dagegen einen kleinen Plaken von seinem Lande hinterm Hause, an besagten Christian Winter, wiederum abgetreten.
Die Angabe ist den 6 ten Nov. bey dem hiesigen königl. Landgericht.
- 5) Ide Siemon Eyriakel, hat præter propter 3 und ein halb Juck Landes, so bey dem Mittelbeiche belegen, an Hinrich Harms, verkauft.
Die Angabe ist den 6 ten Nov. a. c. bey dem königl. Develgdönnischen Landgericht.
- 6) Weyland Joh. Hinrich Hibbelers Wittwe und deren Sohn, Joh. Renke Hibbeler, zu Grabstede, haben folgende Ländereyen, als: (1) an Oltmann Eylers jun., einen Theil, so in sieben Stücken bestehet, nebst dem alten Wall, an Oltmann Eylers Warf und den Weg nach dessen Stoppelhof belegen, imgleichen den Wall zwischen Hibbelers Hof und dessen Kalberhof, circa 3 und einen halben Scheffel Saat groß, wie auch den sogenannten alten Kalberhof, zwischen Berend Witten Röhben Hof und Eylers Stoppelhof belegen, von ungefähr 6 Scheffel Saat groß; (2) an Johann Eylers, eine Wische, Unland genaunt, von 1 und einen halben Jucken groß, 2 Stücke Bau land auf dem Esche von 7 Scheffel Saat groß, imgleichen einen kleinen Strich Landes, von Hibbelers grossen Wische mit Strudden bewachsen, und (3) an Joh. Renke Jansen 7 Scheffel Saatland, das kurze Land genaunt, an Oltmann Eylers und Joh. Renke Hibbelers Land belegen, erheigenthümlich verkauft und abgetreten.
Die Angabe ist den 7 ten Nov. bey dem königl. Neuenburgischen Landgericht.

7) Johann Wlertz anitz Ködher zum Wildbrock, hat seine, bey seiner Wildbrocks Ködterey gehörige von Ednnes und Oltmann Wildbrock vor einigen Jahren von ihrer Ködterey zu Hülfsade, angekauft und ohngefähr 8 Tagewerk groß senende bey der Biefelhorst neben Gerdes Wische belegene Wische, Busch genandt, an Sieffe Hobben Sieffen, verkauft.

Die Angabe ist den 5ten Nov. beyrn Königl. Neuenburg. Landgericht.

8) Wider Harm Christian Bruncken, Ködher zu Eyhausen, in der Bogtey Zwischen ahn, entsetzet Schuldenhalber ein Concur, beyrn Königlich Neuenburgischen Landgericht.

(1) Die Angabe ist den 5ten Nov. (2) Deduction den 19ten esud. (3) Priorität. Urtheil den 4ten Dec. (4) Vergantung oder Ebsse den 19ten Dec. a. c.

9) Wann der hiesige Bürger und Kaufmann, Georg Rudolph Mendorff, bonis cediret hat, und dahero die Concur. Proclamata erkannt sind, so ist Terminus zur Angabe auf den 20sten Nov. a. c., zur Liquidation auf den 27ten Nov., zu Anhörung der Prioritäts. Urtheil auf den 4ten Dec. und zur Vergantung und Ebsse auf den 18ten Dec. a. c., in Curia hieselbst, angefeket worden.

Oldenburg ex Curia, den 4ten Oct. 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

10) Der hiesige Amts. Chirurgus, Dauner, will am 12ten dieses Vormittags, in seinem Wohnhause, auf der langen Strasse, etliche Mobilien und Hausgeräthe, an Kupfer, Messing, Zinn, Betten, geschnitten und ungeschnitten Leinen, Tischten Stühlen, Schränken; ferner allerhand Bildhauer. Tischler. und Steinhauer. Handwerkszeug, und Grausteine, wie auch alabasterne, hölzerne, porfirte und gegipfete Bilder, samt einigen hundert Kupferstichen und Rissen, öffentlich, an den Meißbietenden, verkaufen lassen.

Oldenburg ex Curia, den 4ten Oct. 1770

Bürgermeister und Rath hieselbst.

11) Es wird das Decret vom 30sten Aug. dieses Jahres, wornach alle Contracte, mit dem damahls von hier abwesenden Weißgärber. Amtsmeister, Hans Harich Lambricht, verboten worden, nach seiner nunmehrigen Zurückkunft wieder aufgehoben und Jedermann erlaubet, nach wie vor, frey mit demselbigen zu handeln und zu contrahiren.

Oldenburg ex Curia, den 4sten Oct. 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

12) Der hiesige Bürger und Leder. Tauer, Joh. Caspar Croninger, will zu Befriedigung seiner Creditoren, sein an der Kurwickstrasse, hieselbst, belegenes halbes Haus, nebst Garten, am 22sten Nov. a. c., Vormittags, auf hiesigem Rathhause, öffentlich, an den Meißbietenden, verkaufen lassen. Terminus zur Angabe ist auf den 20sten Nov. a. c., in Curia allhier, sub pöna perpetui silentii, angefeket.

Oldenburg ex Curia, den 6ten Oct. 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

13) Wenl. des hiesigen Weißgärber Amts. Meisters, Hinrich Friederich Striplings nachgelassene Wittwe, hat Schuldenhalber, bonis cediret, also sind die Concurproclamata erkannt; und Terminus zur Angabe auf den 20sten Nov. a. c., zur Liquidation, auf den 29ten Nov., zu Anhörung der Präferenz. Urtheil auf den 6ten Dec. und zur Vergantung und Ebsse auf den 20ten Dec. a. c., in Curia hieselbst, angefeket.

Oldenburg ex Curia, den 6ten Oct. 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Privatsachen.

1) Da von einem Königl. Ober. Land. Oeconomie. Directorio unter andern die Aufgave geschehen: Wie in kleinen Städten das Zeichnen im Aufnehmen zu bringen und daraus zu ersehen, daß diese so nützliche, als angenehme Wissenschaft, zu eines Landes Flor für nöthig erkannt würde; so habe mich entschlossen, meine wenige Dienste hiez zu anzuwenden und junge Knaben in den Anfangsgründen der Zeichnungskunst zu unterrichten. Diejenigen, welche Lust dazu haben, können sich also bey mir melden. Auch dienet dem Publico zur Nachricht, daß bey mir die

accurateſt; juſtirten Goldwaagen, wie auch Edlſniſche Silbergewichte zu bekommen ſind.

- S. M. Neudorff, ſen., königl. Münzwaradein und Goldſchmidt.
- 2) Weyl. Hinrich Lührſen Tochter Vormund, Cornelius Doxen, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, ſeiner Pupillen, zu Stollhamm belegene Hoffſtelle, mit 59, 7 Achel Zücker Landes, worunter 6 Zücker gut Pflugland und allenfalls noch mehrere Zücker aus dem Grünen gebrochen werden können, entweder auf ein, oder auch auf mehrere Jahre, öffentlich, meiſtbietend, am 16ten Oct. h. a., in Deffe Deffen Behauſung, zu Stollhamm, durch den Hrn. Berganter verheuren zu laſſen.
 - 3) Der Herr Commerce, Rath Grovermann, hat ſein auf der langen Straße ſtehendes und von dem Hrn. Obrſtlientenant von Laurenz, ſeit einigen Jahren bewohntes Haus, auf Oſtern 1771 anzutreten, zu verheuren. In dieſem Hauſe ſind unten der Saal von 26 Fuß lang, zwey tapezirte Zimmer und 1 Schlafkammer, oben 2 Kammern, gleich als unten, mit Deſen verſehen; oben der Saal, iſt auch als ein Saal eingerichtet, 52 Fuß lang und 22 Fuß breit, ſo in kleine Zimmer kann eingetheilt werden; eine helle zugemachte Küche, ein gewölbeter Keller, räumlicher Platz, darauf eine Pumpe ſteht, auch befindet ſich Stall und Garten bey dieſem Hauſe. Auch hat er das Haus, in der Kurwickſtraße zu verheuren, ſo ehemahls der Fuhrmann, Küpfer bewohnt, gleich anzutreten.
 - 4) Es hat der Herr Proviſor Ahlert Bernhard von Harten, von denen in Adminiſtration habenden Geldern, etlicher Fundorum einige 100 Rthlr. zinsbar zu belegen; wollen ſich also diejenigen, ſo ſelbige gebrauchen können, mit den Sicherheits Documenten einfinden, und deren Befinden nach, dieſelbe in Empfang nehmen. Auch werden diejenigen, ſo ihre an obigen Fundis längſt fällig gewordenen Zinſen, theils noch ſeit Jahren reſtiren, erinnert ſolche mit dem Fodersamſten zu entrichten.
 - 5) Es ſoll die Windmühle zur Blanckenburg, auf einige Jahre, öffentlich an den Weiſtbietenden verpachtet werden; wer Luſt hat ſolche zu pachten, kann ſich, am 26 ſten Oct. Nachmittags um 2 Uhr, auf der Cloſter-Stube hieſelbſt, einfinden, die Conditiones vernehmen und nach gefallen accordiren.
 - 6) Wilhelm Meine, zum Ahnendeich, nahe bey Stollham, iſt geſonnen 8 bis 10 extra gute hieſige durchgeſeuchte milchende Kühe, aus der Hand zu verkaufen.
 - 7) Bey Herrn Joh. Mehrens auf dem Stau iſt zu bekommen; friſcher Rhein; Lachs um billigen Preis; neuer holländiſcher Häring; friſche Citronen und hamburger Märrettig, das pfund 1 und einen halben Groten.
 - 8) Demnach Joh. Hinc. Mallenhard, von Wagenfeldt, gerichtliche Erlaubniß erhalten, 25 bis 30 Stück durchgeſeuchte milchende Kühe, öffentlich, an den Weiſtbietenden verkaufen zu laſſen und dazu Terminus auf den 16ten dieſes, in Chriſtoph Cordes Wirthshauſe, zum Schweg angeſetzt worden; wer dazu Luſt hat, kann ſich daſelbſt, Nachmittags um 1 Uhr einfinden, und nach Gefallen bieten und kaufen.
 - 9) Es hat der Becker Amtsmiſter, Gerhard Büſner alhier zwey junge, wohl gemästete Schweine, ſo ungefähre zwey bis drittehalb hundert Pfund wiegen, zu verkaufen, wer ſelbige zu kaufen gedenket, beliebe ſich mit dem eſten bey ihm zu melden und accordiren, ſie können gegen oder nach Martini, geſchlachtet werden.
 - 10) Johann Hinrich Addecks, im Hammelwarder Kirchdorf, hat ein wohl artirtes Haus, mit einem guten Garten, ſo daſelbſt nahe bey der Kirche belogen, zur Wirth- und Kaufmanſchaft bequem, ſo auf Maytag 1771 angetreten werden kann, aus der Hand zu verheuren, Liebhaber können ſich deſfalls bey ihm melden.
 - 11) Danies Gänther Harbers, zum Friſchenmoor, iſt geſonnen, 7 Stück 3jährige durchgeſeuchte Ochſen zu verkaufen, und 23 Zücker gute Ochſen-Weiden zu verheuren. Liebhaber können ſich deſfalls bey ihm melden.
 - 12) Es ſind von den lateiniſchen Schulgeldern, drey 100 Rthlr., in Golde, zu Martini dieſes Jahrs, zinsbar zu belegen. Wer ſolche anleihen will, kann ſich mit den Sicherheits Documenten bey dem Hrn. C. A. Dugend, als p. t. Proviſor melden.
 - 13) Der Hr. Chirurgus Caſſebohm, zur Develgdans, läſſet hiemit anzeigen, daß er ein blaſchimmlich durchgeſeuchtes Kuhbrind, zum Verkauf ſtehen hat, ſo von guter Art und von einer Kuh iſt, ſo täglich 30 Kannen Milch giebt. Liebhaber wollen ſich den erſten Tag bey ihm einfinden und accordiren.